

Merkblatt Urheberrecht in der Lehre

**(unter Berücksichtigung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes
(UrhWissG)*)**

Die folgenden Erläuterungen sollen die allgemeinen Zusammenhänge des Urheberrechts und die typischen Problemlagen im Zusammenhang mit der Hochschullehre darstellen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen aufgrund der Komplexität des Rechtsgebiets nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Aufgrund der sprunghaften Zunahme von Abmahnungen auch im Bereich der Hochschullehre sowie der mit Fortschritt der technologischen Möglichkeiten erleichterten Ermittlung von Urheberrechtsverstößen sollten Sie sich bei Zweifeln über die Zulässigkeit der Verwendung fremden Materials in der Lehre an das Referat L1 – Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse wenden.

I. Urheberrechtsschutz

Dem Urheberrechtsschutz unterliegen **persönliche geistige Schöpfungen** (= urheberrechtsfähige Werke). Darunter fallen auch wissenschaftliche Werke in ihrer konkreten körperlichen Fixierung, d. h. beispielsweise aufgrund der individuellen Gedankenführung oder der Auswahl und Anordnung der wissenschaftlichen Inhalte.

Gerade im wissenschaftlichen Bereich erstreckt sich der Schutz jedoch in der Regel **nicht** auf die dem Werk zugrunde liegende wissenschaftliche Aussage bzw. Idee oder das Forschungsergebnis (ungeachtet dessen können wissenschaftliche Erkenntnisse als solche zugleich in anderer Weise rechtlich geschützt oder schutzbar sein, z. B. als patentierbare Erfindung). Nicht unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes fallen auch amtliche Werke wie z. B. Gerichtsentscheidungen und amtliche Gesetzestexte sowie Werke, deren Schutzrecht erloschen ist (in der Regel 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Urhebers).

Werden Werke fremder Urheber (in der Lehre oder Forschung) verwendet, so wird regelmäßig in das fremde Urheberrecht eingegriffen. Nachfolgende Ausführungen erläutern, unter welchen Voraussetzungen solch ein Eingriff keine Verletzung des fremden Urheberrechts darstellt. Gleichzeitig sind auch die eigenen Werke urheberrechtlich geschützt.

II. Erlaubter Eingriff

Dem Urheberrecht unterliegende Werke dürfen grundsätzlich nur vervielfältigt/verbreitet/öffentlich zugänglich gemacht/öffentlich wiedergegeben werden, wenn die **Einwilligung des Urhebers bzw. Rechteinhabers** vorliegt **oder** das **Gesetz** diese Verwendung ausnahmsweise erlaubt (sog. Schranken des Urheberrechts). Diese gesetzlichen Ausnahmeregelungen sind generell restriktiv anzuwenden.

Auch wenn die Verwendung des fremden Werks erlaubt ist, sind der **Urheber** (§§ 7, 13 UrhG) sowie die **Quelle** (§ 63 UrhG) **stets** zu **nennen**. Zudem ist das **Änderungsverbot** des § 62 UrhG zu beachten.

*Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen auf Grundlage der Gesetzesbegründung zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329).

1. Einwilligungen, insbesondere Creative Commons Lizenzen

Ein fremdes Werk kann stets verwendet werden, wenn der Urheber bzw. Rechteinhaber **in diese Verwendung einwilligt**. Im Bereich der Verwendung von **Bildmaterial** kommen hier oft die sog. **Creative Commons Lizenzen** zur Anwendung. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die jeweiligen Lizenzbedingungen eingehalten werden.

2. Schranken des Urheberrechts

Die gesetzlich erlaubten Nutzungen (= Schranken der ausschließlichen Urheberrechte) für den Bereich Bildung und Wissenschaft wurden durch das Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz (UrhWissG) vom 1. September 2017 grundlegend reformiert.

Diese Änderungen sind am 1. März 2018 in Kraft getreten und auf fünf Jahre befristet. Sollte eine Verlängerung oder Entfristung der Regelungen durch den Gesetzgeber nicht erfolgen, treten sämtliche Nutzungsfreiheiten für Wissenschaft und Bildung zum 1. März 2023 außer Kraft.

Im Bereich der Hochschullehre kommen vor allem die Schrankenregelungen für Zitate (§ 51 UrhG), für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) und für wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) zur Anwendung.

a) Zitate

Um den wissenschaftlichen Diskurs und Fortschritt zu ermöglichen und zu fördern, dürfen nach **§ 51 UrhG** veröffentlichte Werke zitiert werden, sofern die Nutzung des fremden Werks in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck des Zitats gerechtfertigt ist.

Zunächst muss das zitierte Werk also **bereits veröffentlicht** sein. Weiterhin muss die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen **Zweck** gerechtfertigt sein. Hier gilt der Grundsatz, dass **so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich** zitiert werden darf. Eine feste Formel (z. B. drei Zitate aus einem Werk) gibt es nicht; es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Der Zitierende muss eine **eigene geistige Schöpfung** erbringen. Das heißt, das eigene Werk muss im Vordergrund stehen und darf nicht aus einer Sammlung verschiedener Zitate bestehen. Denkt man sich das/die zitierte/n Werk/e weg, muss ein urheberschutzfähiges Werk übrig bleiben.

Insbesondere folgende **Fallkonstellationen** werden von § 51 UrhG erfasst:

- Nach § 51 Satz 2 **Nr. 1** UrhG ist es zulässig, einzelne Werke in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufzunehmen (sog. **wissenschaftliches Großzitat**). Das zitierende Werk muss ein **selbständiges wissenschaftliches Werk** sein. Weiterhin muss das Zitat den **Zweck der Erläuterung des Inhalts** erfüllen. D. h. das Zitat darf nicht bloßer Selbstzweck sein und nur der reinen Ausschmückung oder Illustration des eigenen Werks dienen, sondern es muss eine gewisse eigene geistige (z. B. kritische) Auseinandersetzung mit dem Zitat erfolgen bzw. muss das Zitat die eigenen Gedanken und Ausführungen stützen (Belegfunktion). Das Großzitat unterscheidet sich vom Klein- und Musikzitat (Nr. 2 und 3) dadurch, dass **ganze Werke** und nicht nur einzelne Stellen aus Werken angeführt werden dürfen.
- § 51 Satz 2 **Nr. 2** UrhG regelt hingegen das sog. **Kleinzitat**. Im Unterschied zum wissenschaftlichen Großzitat dürfen **nur einzelne Stellen eines Werkes** (= kleine Ausschnitte) in einem

selbständigen Sprachwerk (z. B. Vorlesung; Vortrag) zitiert werden. Demgegenüber muss sich das Kleinzitat nicht auf die Erläuterung des Inhalts beschränken.

Nach dem **neu** eingefügten § 51 **Satz 3** UrhG ist von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 die Nutzung einer **Abbildung des zitierten Werkes** umfasst, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist. Damit wird klargestellt, dass z. B. für das Zitat eines Gemäldes auch ein schon vorhandenes Foto, das dieses Gemälde zeigt, verwendet werden darf. Darauf, ob in dem zitierenden Werk nur eine Auseinandersetzung mit dem Gemälde oder auch mit dem Foto an sich erfolgt, kommt es nicht an. Demnach ist es etwa auch zulässig, Foliensätze, die Zitate enthalten, mit denen sich der Zitierende in einem Vortrag auseinandergesetzt hat, auch ohne den Vortrag zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Ausdrücklich gestattet ist auch – soweit alle Zitatvoraussetzungen vorliegen – nicht nur eine Skulptur, sondern auch ein Foto von dieser Skulptur zu zitieren. Der Name des Fotografen sollte aber hierbei angegeben werden.

Bei jedem Zitat sind der **Urheber** (§§ 7, 13 UrhG) sowie die **Quelle** (§ 63 UrhG) zu **nennen**. Zudem ist das **Änderungsverbot** des § 62 UrhG zu beachten, wonach Änderungen an dem zitierten Werk nicht vorgenommen werden dürfen. Der Europäische Gerichtshof hat diesbezüglich bereits festgestellt, dass das Fehlen einer Quellenangabe das Zitat insgesamt unzulässig macht, d.h. es stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar und nicht bloß einen Formfehler.

b) Unterricht und Lehre

Der mit der letzten Gesetzesänderung **neu** geschaffene **§ 60a UrhG** enthält eine zentrale Regelung zum Bildungsprivileg für Nutzungen in Unterricht und Lehre. § 60a **Abs. 1** UrhG gestattet veröffentlichte Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglichzumachen und öffentlich wiederzugeben. Damit sind alle für Unterricht und Lehre relevanten Nutzungsformen abgedeckt (E-Learning, Online-Kurse, Fernunterricht über das Internet). Mit der Nutzung dürfen allerdings nur **nicht kommerzielle Zwecke** verfolgt werden. Nach der Gesetzesbegründung ist hierbei nicht auf die Institution abzustellen, sondern darauf, ob der Unterricht selbst auf Gewinnerzielung abzielt oder nicht. Erlaubt sind Handlungen zur **Veranschaulichung „des“ Unterrichts**, wobei die Veranschaulichung sowohl „im“ als auch davor oder danach erfolgen kann. Daher erfasst die Vorschrift zum einen auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunden und zum anderen auch die Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden, sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungen. Nicht gestattet werden dagegen Nutzungen zu reinen Unterhaltungszwecken. **Nutzungshandlungen** nach § 60a Abs. 1 UrhG dürfen sich an folgenden **Personenkreis** richten:

- Berechtigt nach § 60a Abs. 1 **Nr. 1** UrhG sind Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung. Der Begriff „Veranstaltung“ ist hier laut Gesetzesbegründung weit zu verstehen. Darunter fallen Kurse, Seminare, Vorlesungen, Projekt- und Prüfungsgruppen. Nicht erlaubt ist jedoch das Material allen Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Der Zugriff durch unbefugte Dritte die nicht zum berechtigten Personenkreis der Veranstaltung gehören, ist technisch zu verhindern.
- § 60a Abs. 1 **Nr. 2** UrhG erlaubt es, Material für andere Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung zu kopieren, das diese wiederum nach Nr. 1 benutzen können.

- § 60a Abs. 1 **Nr. 3** UrhG erlaubt es für einrichtungsfremde Personen Werke z. B. zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorschrift setzt voraus, dass Werke für den Unterricht an der Bildungseinrichtung, an oder für die der Handelnde tätig ist, schon verwendet wurden. Laut Gesetzesbegründung soll die Vorschrift den Bildungseinrichtungen außerdem ermöglichen, Einblicke in ihren Unterricht auch auf ihrer Internetseite zu bieten.

Handelnder kann die begünstigte Person selbst sein, etwa der Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin, aber auch ein Dritter, beispielsweise ein Mitarbeiter der Bibliothek.

Des Weiteren sind die Nutzungen nach § 60a **Abs. 1** UrhG auf einen bestimmten Umfang von **15 % eines veröffentlichten Werkes** beschränkt. Eine sukzessive Bereitstellung von Werkteilen und somit die Umgehung der 15 %-Regelung ist nicht gestattet. Der Gesamtumfang berechnet sich inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis, Einleitung sowie Namens- und Sachregister. Leerseiten sowie Seiten, deren Inhalt nicht überwiegend aus Text besteht, werden dabei nicht berücksichtigt.

Handelt es sich bei dem Material dagegen um **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige **Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** dürfen diese nach § 60a **Abs. 2** UrhG vollständig genutzt werden. Die Gesetzesbegründung konkretisiert die folgenden Definitionen für „Werke geringen Umfangs“: Druckwerke (Texte) 25 Seiten, Noten 6 Seiten, Filme 5 Minuten, Musik 5 Minuten. Werke geringen Umfangs können auch Aufsätze oder Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften sein. Von ihnen dürfen jeweils aber nur einzelne Aufsätze oder Artikel aus derselben Zeitung oder Zeitschrift genutzt werden. Für sie gilt daher lediglich die 15 % Nutzungsbefugnis nach § 60a Abs. 1 UrhG oder das Zitatrecht nach § 51 UrhG.

§ 60a **Abs. 3** UrhG enthält Bereichsausnahmen für bestimmte Werkarten und Nutzungsformen. **Nicht erlaubt** sind demnach insbesondere nach

- **Nr. 1 die Aufnahme von Live-Veranstaltungen** vor Ort, d.h. kein Mitschnitt oder Streaming von Konzerten oder Lesungen,
- **Nr. 2** die Nutzung von für den **Schulunterricht** erstellten Werken an Schulen,
- **Nr. 3** die Vervielfältigung von **grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik**.

Nach den Neuregelungen ist der „verpflichtende Verlagsvorrang“ nicht mehr Teil des Gesetzes, womit eine aufwendige Überprüfung der Verlagsangebote entfällt.

Generell gilt für Nutzungen nach § 60a UrhG das **Änderungsverbot** nach § 62 UrhG sowie die Pflicht zur **Quellenangabe** nach § 63 UrhG. Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre sind aber nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UrhG solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Solche Änderungen müssen aber nach Satz 4 deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

c) Wissenschaftliche Forschung

Das Forschungsprivileg nach § 60c UrhG gilt nur für Handlungen, die zu **nicht kommerziellen Zwecken** vorgenommen werden, wobei sich hier die Beschränkung auf die jeweilige Nutzung und nicht auf die Art des Nutzers bezieht. Da es nach der Gesetzesbegründung auf die Quelle der Finanzierung nicht ankommt, kann auch die Forschung, die an öffentlichen Hochschulen stattfindet aber über private Drittmittel finanziert wird, grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Der Umstand, dass die Forschungsergebnisse in kommerziellen

Verlagen veröffentlicht werden oder dass Forscher für ihre Arbeit entlohnt werden, ist ebenfalls unerheblich.

Nach § 60c **Abs. 1** UrhG ist es erlaubt, geschütztes Material zu **vervielfältigen**, zu **verbreiten** und insbesondere **öffentlich zugänglich zu machen**, d.h. im Internet zum Download anzubieten. Allerdings darf dies jeweils nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen (Nr. 1) oder für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient (Nr. 2).

- **Nr. 1** privilegiert in sich **geschlossenen Netzwerke kleiner Forscherteams**, wobei hier unerheblich ist, ob alle Personen an derselben Einrichtung tätig sind. Auch innerhalb loser Forschungsverbände dürfen Materialien ausgetauscht werden.
- Nach **Nr. 2** können **Dritte im sog. Peer Review** vor Veröffentlichungen oder vor Preisverleihungen die wissenschaftliche Forschung leichter überprüfen.

Die Inhalte sind in beiden Fällen – im Zweifel mit technischen Mitteln – vor dem Zugriff durch sonstige Personen zu bewahren. Die Umfangsbeschränkung in Bezug auf Material entspricht dem Bildungsprivileg, d.h. zu nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen **15 % eines Werkes** verwendet werden. Ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht spielt dabei keine Rolle. Laut Gesetzesbegründung soll damit die Erforschung von Nachlässen erleichtert werden. Allerdings dürfen unveröffentlichte Werke nicht gegen den Willen des Rechtsnachfolgers erstveröffentlicht werden.

§ 60c **Abs. 2** UrhG erweitert den Umfang der zulässigen Nutzung für Vervielfältigungen für die **eigene wissenschaftliche Forschung**. Privilegiert werden hiernach nicht nur Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen wie Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter. Auch Studierende, die z.B. im Rahmen von Abschlussarbeiten forschen oder Privatpersonen, die wissenschaftlich arbeiten, können sich auf die Schrankenregelung berufen, denn für die Beurteilung kommt es nicht darauf an, aus welchem Beweggrund jemand wissenschaftlich forscht. Kopien von Werken, die lediglich eigenen persönlichen Zwecken dienen, dürfen bis zu **75 % eines Werkes** enthalten.

Nach § 60 **Abs. 3** UrhG dürfen **Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift, **sonstige Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** vollständig genutzt werden. Hier gilt allerdings die gleiche Definition von „Werken geringen Umfangs“ wie bei dem Bildungsprivileg (s.o. II. 2. b)).

Dagegen ist nach § 60 **Abs. 4** UrhG **nicht erlaubt** während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Sonstige Einschränkungen, insbesondere die Prüfung von etwaigen Ausleihmöglichkeiten oder kommerziellen Lizenz- oder Kaufangeboten sind nach den Neuregelungen nicht vorgesehen. Auch hier sind das **Änderungsverbot** (§ 62 UrhG) und die Pflicht zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG) einzuhalten.

Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referats L 1 - Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse](#) gerne zur Verfügung.